



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Bütschwil- Ganterschwil
Innerfeld 21
9606 Bütschwil

Franziska Furrer
Juristin

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297497
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 9. Juni 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Bütschwil-Ganterschwil
Geschäft Nr.	25-9364
Projekt	Teilstrassenplan «Gerenstrasse Nr. 417» (vorher Hengartensteig-Stocken-Strasse); Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Grundstücke Nrn. 212G, 746G, 747G und 748G, Bütschwil-Ganterschwil, sollen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern überbaut werden. Die Grundstücke sind heute über die Strasse Nr. 417 – eine Gemeindestrasse dritter Klasse – erschlossen. Zur Sicherstellung einer hinreichenden Erschliessung soll die Strasse auf einem Abschnitt von rund 70 Metern ab der Neckertalstrasse ausgebaut werden. Auf den Grundstücken Nrn. 746G und 747G ist soll ein Wendeplatz klassiert werden.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-3860). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil am 21. Oktober 2025 den Teilstrassenplan «Gerenstrasse Nr. 417» (vorher Hengartensteig-Stocken-Strasse). Der Teilstrassenplan lag vom 6. November bis 5. Dezember 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen ein-



gegangen. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 ersucht die politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Aufgrund entsprechender Rückmeldungen seitens kantonaler Fachstellen beschloss der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil am 17. März 2026 eine Projektänderung. Auf eine erneute Planaufgabe wurde verzichtet; stattdessen wurde die Einwilligung der betroffenen Anstösser eingeholt.

Für die Beurteilung des Teilstrassenplans sind im Wesentlichen folgende Unterlagen massgebend:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 8. Mai 2026 (Plan Nr. 24040-2)
- Situationsplan 1:200 vom 8. Mai 2026 (Plan Nr. 24040-3)
- Technischer Bericht vom 8. Mai 2026 (Plan Nr. 24040-9)

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 17. März 2026 verzichtete der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil auf die öffentliche Auflage der Projektänderung. Stattdessen wurde die Einwilligung der betroffenen Anstösser eingeholt. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Das Strasseninspektorat hat den Teilstrassenplan inkl. Projektänderung geprüft und meldet keine grundsätzlichen Einwände. Das Strassenbauprojekt kann somit als hinreichend verkehrssicher beurteilt werden. Das Strasseninspektorat weist darauf hin, dass die erforderlichen Geometrien und die Freihaltung der Sichtweiten durch die Gemeinde rechtlich sicherzustellen sind. Etwaige Markierungs- oder Signalisationsarbeiten sind vorgängig mit der Kantonspolizei abzustimmen.
5. Das Vorhaben liegt gewässerschutzrechtlich im übrigen Bereich. Bei den Bauarbeiten ist das vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebene Merkblatt



zum Umweltschutz auf Baustellen zu beachten.

Die Entwässerung des Strassenbauvorhabens erfolgt im Bereich der Betonfahrspuren über die Schulter und entspricht damit der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019).

6. Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) entlang der Neckertalstrasse mit Schadstoffen belastet. Falls der belastete Oberboden nicht vor Ort («Gleiches zu Gleichem») wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen.
7. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
8. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik
 - Tiefbauamt, Abt. Mobilität und Planung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Ortsplanung
9. Der Technische Bericht vom 8. Mai 2026 ist nachvollziehbar und vollständig; die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl. Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
10. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Gerenstrasse Nr. 417» (vorher Hengartensteig-Stocken-Strasse) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
11. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
12. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Gerenstrasse Nr. 417» (vorher Hengartensteig-Stockenstrasse) wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten ist das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblatt zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf BaustellenDas Merkblatt ist abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.
3. Kann der belastete Oberboden nicht vor Ort wiederverwendet werden, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Gerenstrasse Nr. 417» (vorher Hengartensteig-Stockenstrasse), Gemeindestrasse dritter Klasse vom 8. Mai 2026, Situation 1:500, Plan Nr. 24040-2, 2-fach
- Situationsplan vom 8. Mai 2026, Situation 1: 200, Plan Nr. 24040-3, 2-fach
- Technischer Bericht vom 8. Mai 2026, 2-fach
- Weitere Projektunterlagen retour, 2-fach
- Strassenpolizeiliche Stellungnahme des Strasseninspektorats vom 27. Mai 2026
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Auflageprojekt

Teilstrassenplan

Gerenstrasse

(vorher Hengartensteig-Stocken-Strasse)

Str. Nr. 417

Gemeindestrasse 3. Klasse

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am:

17.03.2026 (21.10.25)

öffentlich aufgelegt vom: 06.11.25 bis: 05.12.25

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin *SK*

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

- 9. Juni 2026

Der Kantonsingenieur



Teilstrassenplan 1:500

AK Ingenieurbüro AG
für Hoch- und TiefbauLandstrasse 14
9606 Bütschwil071 983 34 25
info@ak-ing.ch
www.ak-ing.ch

Baugesuch vom 04.09.2025

Ausfertigung für:

3. Nachreichung

Beilage Nr.:

Format:

60x63

Plan Nr.:

24040-2

Genehmigungsvermerk:

Entw.:

Gez.:

Änd.:

Kontr.:

Datum:

BC

HR

FB

Feb 2026

HR

FB

08.05.2026